

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 6, 7 und 8 ff. des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW -) vom 26.04.1989 (GV NW S. 302) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) - SGV NW 2023 -, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20.03.1991 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Kleve beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Archivs

1. Das Archiv der Stadt Kleve verwahrt, ordnet, verzeichnet, erschließt und pflegt rechtlich und geschichtlich bedeutendes Schriftgut öffentlicher und privater Herkunft und stellt es darüber hinaus für Zwecke der Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung. Außerdem unterhält das Archiv eine stadt- und landesgeschichtliche Präsenzbibliothek.

§ 2

Archivbenutzung

1. Die im Archiv der Stadt Kleve verwahrten Archivalien können benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Kleve und dieser Benutzungsordnung (BO) und insbesondere der Erhaltungszustand der Archivalien dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung des Archivgutes, das von Privatpersonen, Vereinen oder Körperschaften hinterlegt ist, richtet sich außerdem nach den Bestimmungen der Hinterlegungsverträge.
2. Die Benutzung kann erfolgen,
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private Zwecke.
3. Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
4. Von der Benutzung ausgeschlossen ist Archivgut, dessen Erhaltung durch die Benutzung gefährdet ist oder durch dessen Auswertung die Interessen der Stadt oder Dritter, vor allem noch lebender Personen, beeinträchtigt werden könnten sowie Archivgut, das noch nicht 30 Jahre alt ist oder nach diesem Zeitpunkt angelegt wurde. Über Ausnahmen von dem Ausschluss der Benutzung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs, der die Benutzungsgenehmigung nur erteilen darf, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse nachweist

§ 3

Benutzungsantrag

1. Die Benutzerin/Der Benutzer hat schriftlich auf den hierzu ausgegebenen Formularen einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Mit seiner Unterschrift hat der Antragsteller die Benutzungsordnung anzuerkennen. Der Antrag gilt für 1 Kalenderjahr.
2. Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, bei allen Ausarbeitungen und Veröffentlichungen das aus dem Archiv der Stadt Kleve benutzte Archivgut besonders anzuführen. Von jeder gedruckten Veröffentlichung und sonstigen Vervielfältigung, die unter Verwendung des Archivgutes und der Bibliothek des Stadtarchivs Kleve erstellt worden ist, ist ein Belegexemplar nach Erscheinen oder Fertigstellung dem Archiv kostenlos zu überlassen.

§ 4

Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzung des Archivs ist nur während der Öffnungszeiten möglich.
2. Die Archivalien dürfen nur im Benutzerraum des Archivs benutzt werden.
3. Vor Betreten des Benutzerraumes sind die Aktentaschen in den hierzu zur Verfügung gestellten Schrankfächern einzuschließen.
4. Jede Veränderung an Archivalien (Vermerke, Anstreichungen, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegeln, Marken usw.) ist verboten.
5. Im Benutzerraum sind Rauchen, Essen, Trinken verboten. Mitgebrachte Schreibmaschinen oder Diktiergeräte dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch andere Benutzer nicht gestört werden. Im Übrigen ist den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.

§ 5

Anforderung von Archivgut und Büchern

Archivgut und Bücher können nur mit dem hierfür vorgesehenen Bestellschein angefordert werden. Mehrere gleichzeitige Bestellungen können nur entsprechend den räumlichen und technischen Gegebenheiten ausgeführt werden. Die Beendigung der Benutzung ist dem Archivpersonal mitzuteilen.

§ 6

Inanspruchnahme des Archivpersonals

Die Benutzerin/Der Benutzer wird durch das Archivpersonal beraten. Sie/Er kann jedoch nicht erwarten, im Lesen und in der Auswertung des Archivgutes über Gebühr unterstützt zu werden.

§ 7

Haftung des Benutzers

Archivgut und Bücher sind sorgfältig zu behandeln und nach der Benutzung in der vorgefundenen Ordnung, Verschnürung usw. zurückzugeben. Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für alle von ihr/ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

§ 8 Reproduktionen

Archivgut darf nur unter Aufsicht reproduziert werden. Soweit die Reproduktionen von den Benutzern nicht selbst angefertigt werden können, ist das Archiv bereit, die Reproduktionen im Namen und für die Rechnung (s. § 9) der Benutzer durch Dritte besorgen zu lassen, sofern die Vorlagen hierdurch nicht gefährdet sind.

§ 9* Kosten der Benutzung

1. Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
2. Entstehende Sachkosten (z.B. Kopierarbeiten) werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kleve und dem Gebührentarif berechnet und sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.

Folgende Gebühren werden für die Herausgabe von Fotos zur Reproduktion erhoben:

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| a) für private Zwecke | 2,50 €/ Foto |
| b) für kommerzielle Zwecke | 10,00 €/ Foto |
| c) für wissenschaftliche Forschung | gebührenfrei |

§ 10 Auswärtiger Leihverkehr

1. Archivgut kann auf schriftlichen Antrag an auswärtige Archive und öffentliche Bibliotheken versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung in den Diensträumen unter Aufsicht und eine diebes- und feuersichere Aufbewahrung gewährleistet sind. Ein Anspruch auf Versendung besteht nicht. Kosten für Versand, Versicherung und etwaige Buchbindearbeiten trägt der Benutzer.
2. Die Leihfrist soll 4 Wochen nicht überschreiten.
3. Auf Antrag ist das Archiv bereit, Archivgut auswärtiger Archive anzunehmen und der Benutzerin/dem Benutzer im Rahmen dieser Benutzungssatzung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

* geändert durch Euroanpassungssatzung vom 28.11.2001

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Benutzungs- und Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 15.04.1991

Thelosen, Bürgermeister